



An die/den
Mitglieder des Stadtrates
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 11.05.2022

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Dienstag, 17. Mai 2022, 18:30 Uhr

in die Aula der Robert-Härtwig-Schule herzlich ein.

Tagesordnung

Öffentlich:

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschriften vom 08.03.2022 und 24.03.2022
- II. Einwohnerfragestunde
- III. Informationen des Oberbürgermeisters
- IV. Beschlüsse zu den Beschlussvorlagen
 1. DS 2022-043 Nachkalkulation der Friedhofsgebühren 2017 – 2021
 2. DS 2022-042 Kalkulation städtische Gemeinschaftsgrabanlage
 3. DS 2022-041 Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Oschatz
 4. DS 2022-040 Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen freier Träger
 5. DS 2022-045 Überplanmäßige Ausgabe Kreisumlage
 6. DS 2022-044 Überplanmäßige Ausgabe Gewerbesteuerumlage
 7. DS 2022-039 Ausbau Hubertusbürger Straße
 8. DS 2022-038 Antrag auf Genehmigung einer PV-Anlage im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
 9. Vorstellung Straßenplanung Leuben
- V. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-043	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	13	Abstimmung:	
Vorberaten:	SRS 27.04.22				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Nachkalkulation der Friedhofsgebühren 2017 - 2021

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz nimmt die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2017 -2022 zur Kenntnis.

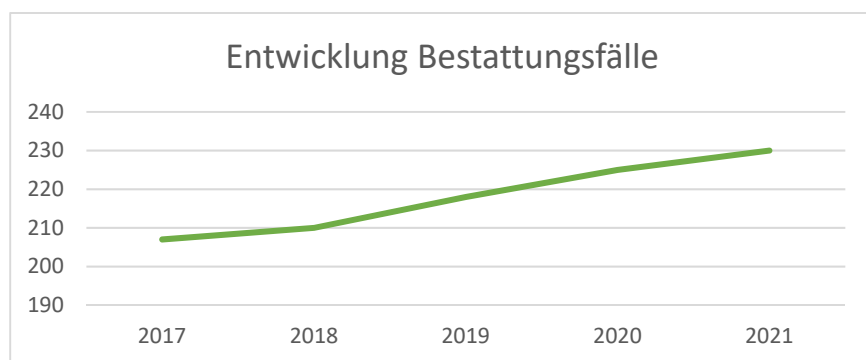
Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.10.2010 erfolgte die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für einen Kalkulationszeitraum von 2017 – 2021.

Nach § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt sind. Bei dieser Gebührenbemessung können Kosten über einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen darf. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Für den Bemessungszeitraum der Friedhofsgebühren 2017 – 2021 wurde anhand der Nachkalkulation eine Kostenüberdeckung in Höhe von 61.290,57 Euro ermittelt, die im kommenden Bemessungszeitraum (2022 – 2026) zu berücksichtigen sind.

Die geringeren Gebühren sind unter anderem der Erhöhung der Anzahl der Bestattungsfälle zuzuschreiben. Die Kalkulation ging von durchschnittlich 200 Fällen aus. Im Nachkalkulationszeitraum lag der Durchschnitt bei 218 Fällen.



Kostenermittlung	Gesamtkosten	2017	2018	2019	2020	2021
Personalkosten	264.872,26	48.241,88	52.100,50	52.734,80	57.903,70	53.891,38
Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	44.143,66	5.984,96	8.157,76	9.480,42	8.915,49	11.605,03
Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	71.071,39	8.765,37	13.874,21	20.198,12	15.985,79	12.247,90
Energie	6.562,52	1.370,44	1.454,25	1.413,67	1.420,00	904,16
Wasser u. Abwasser	14.740,69	2.278,06	3.229,82	3.192,07	3.353,80	2.686,94
Reinigungsleistungen	9.356,06	2.069,41	1.756,44	2.366,44	1.767,90	1.395,87
Gebäude- u. Elementarver	6.607,47	1.214,28	1.248,03	1.269,19	1.421,69	1.454,28
Verbrauchsmittel	1.303,91	195,01	227,92	240,03	0,00	640,95
Unterhaltung Altar Kirche	2.031,55	415,88	372,89	378,50	420,66	443,62
<u>Innere Verrechnungen</u>						
Zinsumlage	5.848,51	1.041,28	1.138,60	1.139,20	1.254,92	1.274,51
Ordnungsaufgaben	58.191,62	10.360,52	11.328,84	11.334,86	12.486,25	12.681,15
Personalverwaltung	6.333,04	1.127,54	1.232,93	1.233,58	1.358,89	1.380,10
Öffentlichkeitsarbeit	4.381,26	780,05	852,95	853,40	940,09	954,77
Finanzverwaltung	45.716,62	8.139,45	8.900,18	8.904,92	9.809,48	9.962,59
Hauptverwaltung	68.960,51	12.277,83	13.425,34	13.432,48	14.796,95	15.027,91
Gemeindeorgan	25.843,99	4.601,30	5.031,35	5.034,02	5.545,38	5.631,94
Bauhof	873,52	155,52	170,06	170,15	187,43	190,36
Bauhof Fahrzeuge	156,97	27,95	30,56	30,57	33,68	34,21
Grünanlagen	170.357,38	30.330,67	33.165,44	33.183,08	36.553,81	37.124,38
Kalk. Abschreibungen	1.590,00	318,00	318,00	318,00	318,00	318,00
Kalk. Zinsen	686,20	149,96	143,60	137,24	130,88	124,52
Kosten	809.629,13	139.845,36	158.159,67	167.044,74	174.604,79	169.974,57
Erlöse VWKSatzung	581,70	548,20	33,50	0,00	0,00	
Gesamtkosten	809.047,43	139.297,16	158.126,17	167.044,74	174.604,79	169.974,57

Gebühreneinnahmen in €	Gebührenfälle 2017 bis 2021	Gebühren lt. Satzung in €
Friedhofsunterhaltung	600.340	23.090
Graberwerb		520 für 20 Jahr / 26 pro Jahr
Reihengrab	249	1 je Beisetzung
Erdwahlgrab	92.315	185 249
Kindergrab (10 Jahre)	49	1 49
Urnenwahlgrab	99.351	399 249
Urnenreihengrab	0	0 187
Gemeinschaftsanlage	62.496	504 124
Trauerhallennutzung	15.538	457 34 je Nutzung

Gesamteinnahmen 870.338,00

Überdeckung 61.290,57



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-042	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	13	Abstimmung:	
Vorberaten:	SRS 27.04.22				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Kalkulation städtische Gemeinschaftsgrabanlage

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt nimmt die Kalkulation der städtischen anonymen Gemeinschaftsgrabanlage zur Kenntnis. Er beschließt die Gebühren für die städtische Gemeinschaftsanlage auf 442 € je Beisetzung in der Friedhofsgebührensatzung festzusetzen.

Begründung

Die Gebühren der Gemeinschaftsgrabanlagen bemessen sich ausschließlich an den Kosten für die Herrichtung und Pflege der Anlage. Kosten der Verwaltung werden nicht umgelegt. Das heißt die Betrachtung erfolgt außerhalb der Kalkulation Friedhofsunterhaltungs- und Grabnutzungsgebühren.

Die städtischen Gemeinschaftsanlagen An der Mauer Dresdener Straße und Am Park sind vollständig belegt. Die Pflege der Anlage wird bis zum Ende der Ruhefristen (2033 bzw. 2034) von städtischer Seite fortgesetzt.

Eine neue städtische Gemeinschaftsanlage wurde 2014 am ehemaligen Containerstellplatz angelegt. Aufgrund der Größe wird sie zeitlich versetzt in Abschnitte gegliedert. Bisher sind drei Abschnitte bis 2021 belegt. Mit dem vierten wurde in diesem Jahr begonnen.

Für die Kalkulation werden die Kosten der kommenden 5 Jahre betrachtet. Es handelt sich um Kosten für die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege. Im ersten Fünfjahreszeitraum betragen diese pro Jahr und Urnengrab 27,45 €. Die derzeit erhobenen Gebühren für die Gemeinschaftsanlage liegen bei 435 € für 20 Jahre, 21,75 € pro Jahr.

Der ermittelte höhere Wert ist darauf zurück zu führen, dass aufgrund der Neuanlage bzw. Erweiterung zu Beginn der Nutzung höhere Kosten auflaufen als für zukünftige Zeiträume, die nur die Pflege und evtl. Nachpflanzungen enthalten. Eine Hochrechnung auf die gesamte Ruhefrist war deshalb erforderlich. Diese ergibt einen Wert von 442,68 € je Beisetzung (22,14 €/ Jahr).

Um kostendeckend agieren zu können, empfiehlt die Verwaltung in der Friedhofsgebührensatzung die Gebühren für die städtische Gemeinschaftsanlage auf 442 € je Beisetzung festzusetzen.

Anlage : Kalkulation Gemeinschaftsgrabanlagen

Gebührentatbestand: Gestaltung und Pflege anonymer Gemeinschaftsgrabanlage

	Ausgaben in € - AKTUELL ab 2014			Gesamt
	Anlage Containerstellplatz (3 Zeiträume bis 2021)			
Anzahl Urnengräber Belegungen im Zeitraum	149 2014 bis 2017	88 2017 bis 2019	92 2020 bis 2021	329
Errichtung	7.460,72	6.960,00		14.420,72
Bepflanzung bis 2021	8.530,84	7.561,61	3.218,05	19.310,50
Pflege Nachpflanzung bis 2021	11.557,28	4.707,30	1.110,20	17.374,78
Pflege Nachpflanzung	41.935,97	29.642,65	34.407,73	105.986,35
Ausgaben gesamt:	69.484,82	48.871,56	38.735,98	157.092,36
Kalkulierte Kosten/ Gem.grab	466,34 (bis 2037)	555,36 (bis 2039)	421,04 (bis 2041)	477,48
Einnahmen (435€/ Gem.grab):	64.815,00	38.280,00	40.020,00	143.115,00
Differenz 20 Jahre	-4.669,82	-10.591,56	1.284,02	-13.977,36
Differenz jährlich	-233,49	-529,58	64,20	-698,87

Kalkulation ab 2022 neuer Abschnitt ab 2022 (alter Containerstellplatz)	Ausgaben in €	Einnahmen gem. Satzung 21,75 € pro Jahr u. Urnengrab
Bepflanzung 2 Kabinette = 56 Urnen	3.218,05	
Pflege 2022	875,84	1.218,00
2023	884,60	1.218,00
2024	893,44	1.218,00
2025	902,38	1.218,00
2026	911,40	1.218,00
Summe 2022 bis 2026	7.685,71	6.090,00
pro Jahr	27,45	21,75
Kosten 2027 bis 2042 incl. Nachpflanzung 2 x	17.104,15	
Gesamt 20 Jahre ab 2022	24.789,86	24.360,00
je Beisetzung	442,68	435,00

Bemerkungen:

Annahme, dass jährlich 2 Kabinette belegt werden
Aufgrund der Erstbepflanzung sind die Kosten zu Beginn des Nutzungszeitraums
höher als die durchschnittlichen.

Vorschlag: Erhöhung der Gebühren auf 442 Euro je Grablager



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-041	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	13	Abstimmung:	
Vorberaten:	SRS 27.04.22				

Beschlussvorlage

Gegenstand

Friedhofsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Oschatz

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 1. Juli 2022.

Begründung

Nach Sächsischem Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet für ihre öffentlichen Einrichtungen Kommunalabgaben aufgrund einer Satzung zu erheben. Zu den Kommunalabgaben gehören u. a. Benutzungsgebühren. Das sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die als Gegenleistung für konkrete, tatsächlich erbrachte Dienstleistungen der öffentlichen Hand oder die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen zu zahlen sind.

Der Friedhof der Stadt Oschatz gehört zu den öffentlichen Einrichtungen. In seiner Gesamtheit ist er ein Hoheitsbetrieb, der alle Pflichtaufgaben des Bestattungswesens wahrnimmt. Friedhöfe sind kostenrechnende Einrichtungen, die das Ziel haben, einen möglichst hohen Anteil der Kosten für erbrachte Leistungen durch Gebühren zu erwirtschaften. Dabei gilt der Grundsatz, dass derjenige die Kosten zu tragen hat, der für ihre Entstehung verantwortlich ist bzw. die gemeindliche Leistung in Anspruch nimmt. Kostendeckung ist anzustreben. Gewinnerwirtschaftung schließt der Gesetzgeber aus. Benutzungsgebühren dienen zur Deckung von Personal- und Sachaufwendungen, aber auch kalkulatorischen Kosten und inneren Verrechnungen. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch Kostenrechnung zu ermitteln und zu bewerten. Für jede einzelne Leistung ist eine gesonderte Gebühr unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und tatsächlichen Bedingungen zu ermitteln.

Grundlage der Gebührenkalkulation ist der voraussichtliche Planansatz 2022. Es wurde ein Kalkulationszeitraum von 5 Jahren gewählt. Aus diesem Grund werden die ermittelten Gebühren für die Jahre 2022 bis 2026 über Steigerungsraten hochgerechnet und damit den zu erwartenden Kosten angepasst. Es wird von einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung der Kosten um 2% ausgegangen (Personalkosten, Sachkosten, innere Verrechnungen). Ausnahme sind Kosten für Energie und Reinigungsleistungen. Hier wurde aufgrund der Entwicklungen des Mindestlohnes und der Energiepreise eine 3 % ige Steigerung angenommen.

Die Kalkulation berücksichtigt die Kostenüberdeckung des vorangegangenen Zeitraumes. Es erfolgte die Zuordnung dieser entsprechend den Kostenstellen.

Die Gebühren für den Grabneuerwerb wurden mittels der Äquivalenzziffernmethode ermittelt. Die Berechnung von gleichartigen Leistungen (Friedhofsunterhaltungsgebühren, Nutzung Trauerhalle) erfolgte über die Divisionskalkulation anhand der durchschnittlichen Vorgänge der letzten 5 Jahre.

Für die Ermittlung der Gebühren für Anlage, Pflege und Unterhaltung der städtischen anonymen Gemeinschaftsgrabanlage erfolgte eine Hochrechnung für die verbliebene Ruhezeit mit einer jährlichen Kostensteigerung in Höhe von 1 %, bei Neupflanzungen in Höhe 3 %.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gebühren für den Graberwerb perspektivisch geringer werden, die Friedhofsunterhaltungsgebühr befindet sich auf einem annähernd gleichen Niveau und die Gebühren für Trauerhallennutzung und Pflege der anonymen Gemeinschaftsgrabanlage steigen.

Folgende Satzungsänderungen schlägt die Verwaltung entsprechend vor:

Gebührentatbestand	Gebühren in Euro		
	aktuell Satzung	Vorkalkulation	Vorschlag Verwaltung
Grabnutzung Erdreihengrab (20 Jahre)	249,00	172,29	172,20
Grabnutzung Erdwahlgrab (20 Jahre)	499,00	387,65	387,60
Grabnutzung Kindergrab (10 Jahre)	49,00	34,46	34,40
Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	24,00	19,38	19,38
Verlängerung Kindergrab pro Jahr	4,00	3,45	3,44
Grabnutzung Urnenreihengrab (20 Jahre)	187,00	129,22	129,20
Grabnutzung Urnenwahlgrab (20 Jahre)	249,00	172,29	172,20
Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	12,00	8,61	8,61
Grabnutzung Gemeinschaftsanlagen (20 Jahre)	124,00	86,14	86,10
Gestaltung und Pflege Gem.-anlage	435,00	442,68	442,00
Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr	27,00	26,07	26,00
Nutzung Gottesackerkirche	34,00	104,79	104,00

Die in der Friedhofsgebührensatzung genannten sonstigen Verwaltungskosten wie Grabmalgenehmigung in Höhe von 24,00 Euro, Ausstellen einer Graburkunde 5,00 Euro und der Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof 30,00 Euro bleiben weiterhin gültig.

Ursachen der Senkungen beim Graberwerb sind neben der Fortschreibung der Überdeckung des vergangenen Zeitraums in der ansteigenden Anzahl der Bestattungsfälle zu finden. Die Gebühren für die Trauerhallennutzung wurden in vergangenen Kalkulationsräumen nicht kostendeckend erhoben. Von der Verwaltung wird eingeschätzt, dass eine Erhöhung auf

annähernd anfallende Kosten gerechtfertigt ist, zumal die kalkulatorischen Kosten bei der Kalkulation seit 2011 keine Berücksichtigung finden.

Anlagen:

Friedhofsgebührensatzung (Entwurf)

Vollkosten 2022 – 2026 mit Gebührenberechnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz -Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) i.V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S.116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 09.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.04.2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und § 30 der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 18. Juni 2010 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren des kommunalen Friedhofes der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Oschatz gelegenen und von der Stadt verwalteten Friedhof, Dresdener Straße 13 einschließlich der Friedhofskirche.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
2. der Nutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
4. der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
5. wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - c. bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit.

- (2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
- (3) Die Nutzungszeit entspricht:
- a. im Bestattungsfall der Mindestruhefrist von 20 Jahren bzw. 10 Jahren entsprechend § 6 SächsBestG,
 - b. bei Verleihung eines Nutzungsrechtes ohne Bestattungsfall auf Antragstellung
 - c. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf Antragstellung.
- (4) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb desselben Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
- (5) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit jeder Beisetzung einmalig für die gesamte Ruhezeit erhoben. Auf schriftlichen Antrag kann eine jährliche anteilige Zahlung über den Zeitraum der Ruhezeit gewährt werden.

§ 5 Gebührentarif

1. Gebühren für den Erwerb von Grabstellen und Verlängerung des Nutzungsrechts

1.1	Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab	20 Jahre	172,20 Euro
1.2	Grabnutzungsgebühr für ein Erdwahlgrab je Grablager	20 Jahre	387,60 Euro
1.3	Grabnutzungsgebühr für ein Kindergrab	10 Jahre	34,40 Euro
1.4	Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber pro begonnenes Jahr		
1.4.1	Erdwahlgrab je Grablager		19,38 Euro
1.4.2	Kindergrab	10 Jahre	3,44 Euro
1.5	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab	20 Jahre	129,20 Euro
1.6	Grabnutzungsgebühr für ein Urnenwahlgrab	20 Jahre	172,20 Euro
1.6.1	Verlängerung der Nutzungsrechte für ein Urnenwahlgrab pro begonnenes Jahr		8,61 Euro
1.8	Grabnutzungsgebühr der Gemeinschaftsanlagen		86,10 Euro
1.9	Gestaltung und Pflege der anonymen Gemeinschaftsanlage		442,00 Euro

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Beisetzung 520,00 Euro.

3. Gebühren für die Nutzung der Friedhofskirche

Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskirche Oschatz (einschließlich Orgelnutzung) betragen 104,00 Euro.

4. Sonstige Verwaltungsgebühren

4.1	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	24,00 Euro
4.2	Ausstellen einer Graburkunde	5,00 Euro
4.3	Zulassung von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof	30,00 Euro

§ 6 Verwaltungsgebühren

Für Verwaltungsgebühren findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Übergangsregelungen, alte Rechte

1) Für Nutzungsberechtigte, die das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten der Satzung bis zum 31.12.2010 erworben haben und ihre Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zahlen, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr auf der Grundlage des aktuellen Gebührenbescheides bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Nutzungsberechtigten erhalten die Möglichkeit für die verbliebene Laufzeit die Friedhofsunterhaltungsgebühr einmalig zu zahlen.

2) Für bereits belegte Grabstellen gilt:

- a.) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist entsprechend der verbleibenden Jahre der Mindestruhefristen der beigesetzten Personen für jede beigesetzte Person für die Restruhezeit der jeweiligen Mindestruhefristen zu zahlen.
- b.) Für die Einbettung von Verstorbenen in bereits belegte Grabstellen nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die Gebühren der jeweils aktuellen Satzung.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am [01.07.2022](#) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.08.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Oschatz, den

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Gebührenkalkulation Friedhof 2022 bis 2026

Kostenermittlung Vollkosten	Gesamtkosten	2022	2023	2024	2025	2026
Personalkosten	336.821,09	64.723,00	66.017,46	67.337,81	68.684,57	70.058,26
Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	50.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Unterhaltung Altar	4.000,00	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	170.000,00	50.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
Energie	13.272,84	2.500,00	2.575,00	2.652,25	2.731,82	2.813,77
Wasser u. Abwasser	20.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
Reinigungsleistungen	13.272,84	2.500,00	2.575,00	2.652,25	2.731,82	2.813,77
Gebäude- u. Elementarversicherung	7.750,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00	1.550,00
Verbrauchsmittel	2.225,00	445,00	445,00	445,00	445,00	445,00
<u>Innere Verrechnungen</u>						
Zinsumlagen	3.059,98	588,00	599,76	611,76	623,99	636,47
Ordnungsaufgaben	44.234,34	8.500,00	8.670,00	8.843,40	9.020,27	9.200,67
Personalverwaltung	30.807,92	5.920,00	6.038,40	6.159,17	6.282,35	6.408,00
Öffentlichkeitsarbeit	3.653,24	702,00	716,04	730,36	744,97	759,87
Finanzverwaltung	3.648,03	701,00	715,02	729,32	743,91	758,78
Rechnungsprüfung						
Hauptverwaltung	78.804,78	15.143,00	15.445,86	15.754,78	16.069,87	16.391,27
Gemeindeorgan	20.222,90	3.886,00	3.963,72	4.042,99	4.123,85	4.206,33
Bauhof	5.776,48	1.110,00	1.132,20	1.154,84	1.177,94	1.201,50
Bauhof Fahrzeuge	1.800,60	346,00	352,92	359,98	367,18	374,52
Grünanlagen	121.883,82	23.421,00	23.889,42	24.367,21	24.854,55	25.351,64
Kalk. Abschreibungen	20.215,00	4.043,00	4.043,00	4.043,00	4.043,00	4.043,00
Kalk. Zinsen	16.486,00	3.450,00	3.369,00	3.288,00	3.207,00	3.172,00
Kosten incl. Kalk. Kosten - Vollkosten	967.934,86	204.328,00	186.897,80	189.522,12	192.202,08	194.984,86
Vorperiode	61.290,57	12.258,11	12.258,11	12.258,11	12.258,11	12.258,11
Gesamtkosten abzgl. Vorperiode	906.644,29	192.069,89	174.639,69	177.264,00	179.943,97	182.726,75

Gebührenkalkulation Friedhof 2022 bis 2026

Kostenaufteilung	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung FU	Graberwerb GN	Trauerhallen Oschatz KI
Personalkosten	336.821,09	195.356,23	138.096,65	3.368,21
Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	50.000,00	29.000,00	20.500,00	500,00
Unterhaltung Altar	4.000,00	0,00	0,00	4.000,00
Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	170.000,00	170.000,00	0,00	0,00
Energie	13.272,84	0,00	0,00	13.272,84
Wasser u. Abwasser	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
Reinigungsleistungen	13.272,84	929,10	0,00	12.343,74
Gebäude- u. Elementarversicherung	7.750,00	4.495,00	3.177,50	77,50
Verbrauchsmittel	2.225,00	1.290,50	912,25	22,25
<u>Innere Verrechnungen</u>				
Zinsumlagen	3.059,98	1.774,79	1.254,59	30,60
Ordnungsaufgaben	44.234,34	25.655,92	18.136,08	442,34
Personalverwaltung	30.807,92	17.868,59	12.631,25	308,08
Öffentlichkeitsarbeit	3.653,24	2.118,88	1.497,83	36,53
Finanzverwaltung	3.648,03	2.115,86	1.495,69	36,48
Rechnungsprüfung	0,00	0,00	0,00	0,00
Hauptverwaltung	78.804,78	45.706,77	32.309,96	788,05
Gemeindeorgan	20.222,90	11.729,28	8.291,39	202,23
Bauhof	5.776,48	3.350,36	2.368,36	57,76
Bauhof Fahrzeuge	1.800,60	1.800,60	0,00	0,00
Grünanlagen	121.883,82	121.883,82	0,00	0,00
Kalk. Abschreibungen	1.590,00		1.590,00	
Kalk. Zinsen	527,00		527,00	
Kosten	933.350,86	655.075,70	242.788,54	35.486,62
abzgl. Vorperiode	61.290,57	14.776,22	58.708,27	-12.193,92
Gesamtkosten	872.060,29	640.299,48	184.080,27	47.680,54

Gebührenkalkulation Friedhof 2022 bis 2026

	Gesamtkosten	Nutzungen ca. 2022 bis 2026	Faktor	Gebühren- satz errechnet	Satzung	Probe	Vorschlag Gebühren neu	kalkulierte Einnahmen
Friedhofsunterhaltung	640.299,48	24.560 4.912		521,42 26,07	520,00 26,00	640.299,48	520 26	638.560,00
Graberwerb	184.080,27							
Reihengrab		1	1,00	1,00	172,29	249,00	172,29	172,20
Erdwahlgrab		185	2,25	416,25	387,65	499,00	71.714,55	387,60
Kindergrab (10 Jahre)		1	0,20	0,20	34,46	49,00	34,46	34,40
Urnenwahlgrab		399	1,00	399,00	172,29	249,00	68.742,60	172,20
Urnenreihengrab		0	0,75	0,00	129,22	187,00	0,00	129,20
Gemeinschaftsanlage		504	0,50	252,00	86,14	124,00	43.416,38	86,10
		1.090		1.068,45			184.080,27	184.014,80
Trauerhalle Gottesackerkirche	47.680,54	455		104,79	34,00	47.681	104	47.320,00
Summe	872.060,29					872.060,29		869.894,80



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-040	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Lösch	Aktenzeichen:	4	Abstimmung:	
Vorberaten:	SRS 27.04.2022				

Informationsvorlage

Gegenstand

Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen freier Träger

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die Finanzierungsrichtlinie zur Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an die Freien Träger zur Unterhaltung ihrer Kindertageseinrichtungen in Oschatz. Er beauftragt die Verwaltung, die Rahmenvereinbarungen mit den Freien Trägern entsprechend der sich daraus ergebenden Kostensätze neu abzuschließen.

Begründung

Für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen freier Träger nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz „... hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der Personal- und Sachkosten nach § 14 zu übernehmen.“²Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren.³Der Gemeindeanteil soll vergleichbar dem Anteil sein, den die Gemeinde für eigene Einrichtungen abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt.“

Die Stadt Oschatz hat mit den freien Trägern, der Ev.- luth. Kirchgemeinde, der Lebenshilfe Oschatz und dem ASB Torgau Oschatz 2012 Rahmenvereinbarungen zur Finanzierung des Betriebes der Kindertagesstätten abgeschlossen, letztmalige Änderungen erfolgten 2018.

Grundlage der Rahmenvereinbarung ist eine Finanzierungsrichtlinie, aus der sich angelehnt an die jeweiligen Bedingungen des Trägers für die Sachkosten Kostensätze pro belegtem Kitaplatz berechnen.

Aufgrund aktueller Preisentwicklungen, Erhöhungen des Mindestlohns und gesteigener pädagogischer Anforderungen sind die Freien Träger bei Einreichung der Antragsunterlagen für die Zuschüsse 2022 mit der Bitte der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie und Kostensätze an die Verwaltung herangetreten. Die Prüfung der Anträge sowie ein Vergleich mit den städtischen Kindereinrichtungen ergab, dass eine Erhöhung der Zuschüsse gerechtfertigt und erforderlich ist. Damit wird weiter eine annähernde Gleichstellung der Kindertagesstätten in der Stadt Oschatz bzgl. Unterhaltung, Sachausstattung und pädagogisches Personal gewährleistet.

Wesentlicher Bestandteil der Zuschüsse sind die Personalkosten, die aufgrund der Tarifabschlüsse und der Verbesserung der Personalschlüssel bei allen Trägern gestiegen sind.

Die Anerkennung der Höhe der Sachkosten wird über die angepasste Finanzierungsrichtlinie (Anlage 1) geregelt, aus der sich die neuen Kostensätze berechnen. Ausgangspunkt dieser

Berechnungen sind die individuellen Bedingungen der einzelnen Einrichtungen wie z. B. der Größe, der Kapazität oder der Außenbereiche der Kitas. Neben dem Vergleich zu den städtischen Kitas ist die aktuelle Planung der Freien Träger für das Jahr 2022 Basis der Ermittlung gewesen.

Nach Abstimmung mit den Trägern zur Vorlage im Stadtrat am 27.4.22 erfolgte die abschließende Zusammenstellung der Verhandlungsergebnisse (Anlage 2). Eine Änderung hat sich danach für die Kita Haus Bummi (Lebenshilfe) bei der Anerkennung der Kosten für Reinigung ergeben. Hier wurden noch 4000 € zusätzlich anerkannt, was zu einer Erhöhung des Kostensatzes von 36 € führt.

	Kostensatz in €			Anerkennung Sachkosten 2022 gesamt in €	
	Vertrag aktuell	Antrag Freie Träger	Verhandlungsergebnis	Antrag Freie Träger	Anerkennung
1) Kirche U. d. Regenbogen <i>Vergleich Kita Holländer</i>	787 1.150	1020 ¹	1133²	72.744 77.930	72.744
2) ASB Schlumpfhausen <i>Vergleich Kita Zwergenberg</i>	1.087 1.000	1.380	1.335	77.250 46.798	74.773
3) Lebenshilfe Haus Bummi <i>Vergleich Kita Kinderwelt</i>	1.171 790	1.420	1.247	153.646 129.545	134.963

zu 1)

¹ Kostensatz nach Berechnung des Antrages für 2022

² Kostensatz unter Berücksichtigung neue Finanzierungsrichtlinie wird für Folgejahre anerkannt

Mit Beschluss der Finanzierungsrichtlinie kann die Verwaltung die Rahmenverträge mit den Freien Trägern neu abschließen. Um Planungssicherheit für beide Seiten zu erlangen, soll die Richtlinie rückwirkend ab 1.1.2022 gelten.

Insgesamt führen die Kostensatzanpassungen zu überplanmäßigen Mehrausgaben von ca. 27.600 Euro im Haushaltsjahr 2022. Die Deckung erfolgt aus den höheren Einnahmen des Gemeindeanteils der Umsatzsteuer.

Anlagen:

1 – Finanzierungsrichtlinie

2 - Verhandlungsergebnis

Finanzierungsrichtlinie

Zur Rahmenvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und den freien Trägern über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG

1. Grundsätze

- 1.1 Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung der Kindertagesstätten der freien Träger in der Großen Kreisstadt Oschatz. Sie ist Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem freien Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG.
- 1.2 Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt auf der Grundlage des SächsKitaG, des Bedarfsplanes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, sowie des Haushaltplanes der Großen Kreisstadt Oschatz. Diese Richtlinie soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.
- 1.3 Der freie Träger erbringt gemäß § 16 des SächsKitaG Eigenleistungen zur Deckung der Kosten der Kinderbetreuung. Die Höhe der Eigenleistungen wird mit dem freien Träger in der Rahmenvereinbarung im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit vereinbart. In der Rahmenvereinbarung wird vereinbart, inwieweit die Eigenleistungen zum Teil unbar erbracht werden können. Eigenleistungen können z.B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:
 - Erwirtschaftung von finanziellen Mitteln aus Festen
 - finanzielle Zuschüsse des Trägers der Kindertagesstätte
 - Geldspenden, Schenkungen
 - Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Leistungen handelt, die nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind
 - ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Entlohnung nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z.B. Renovierungsarbeiten, gärtnerische Arbeiten). Eine Arbeitsstunde wird dabei mit **15 Euro** bewertet.
- 1.4 Der Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind unter anderem:
 - die rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte
 - alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines Beleges buchmäßig bei dem hierfür zu führendem Sachkonto nachgewiesen
 - die für die öffentliche Hand geltenden Bestimmungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabeordnungen) werden durch den freien Träger eingehalten
 - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung
- 1.5 Die in der Richtlinie enthaltenen maximalen Festbeträge werden bei Bedarf fortgeschrieben. Dabei werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Betriebskosten in Kindertagesstätten ebenso berücksichtigt, wie die den Betriebskosten zugrunde liegenden Daten.

2. Allgemeine Festlegung

Die Große Kreisstadt Oschatz gewährt dem freien Träger eine Zuwendung zu den jährlichen Betriebskosten. Die Förderung erfolgt nur für die Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte gemäß § 17 SächsKitaG. Die Zuwendung wird auf dem Weg der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Voraussetzung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Oschatz und dem freien Träger über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1. Der Umfang und die Höhe der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern oder als Zuschuss zu den tatsächlichen Betriebskosten.
- 3.2. Der freie Träger ist berechtigt, alle gemäß Pkt. 3.3. der Richtlinie nicht zweckgebundenen Zuschüsse, und alle sonstigen Einnahmen (z.B. Elternbeiträge) in der von ihm in der Stadt Oschatz betriebenen Kindertagesstätte einzusetzen.
- 3.3. Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach den folgenden Kostenbereichen wie folgt anerkannt:

<u>Kostenbereich</u>	<u>Zuwendungsfähige Kosten</u>	Maximale Höhe der Anerkennung
I	Personalkosten für pädagogische Fachkräfte	Grundlage der Personalbemessung sind die jeweils zum 1. des Monats betreuten Kinder max. Anerkennung, wenn 0,2 VZÄ nicht überschritten werden Die Mittel des Kostenbereiches I sind zweckgebunden.
II	2. Sonstige Personalkosten 2.1 Aufwendungen für nachfolgendes Personal (wenn nicht fremd vergeben): a. Hausmeister b. Reinigungskräfte 2.2 Zusatzkräfte (Zivi, FSJ, BFD)	<i>Die maximalen Kosten für Reinigung und Hausmeister bei hauseigenem Personal dürfen die Kosten bei vergleichsweiser Fremdvergabe nicht überschreiten. Anzusetzen sind jeweils aktuelle Kostensätze entsprechend dem Tarif des Gebäudereinigerhandwerkes. Die Berücksichtigung der Flächenberechnung bleibt unberührt.</i> Für Zusatzkräfte erfolgt die Gewährung des Zuschusses zweckgebunden außerhalb des Kostensatzes in Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich von Zuschüssen durch Dritte.

	<p>2.3 Aufwendungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge, Ausgleichsabgabe</p> <p>2.4 Verwaltungsaufwand für Buchführung, Haushaltsplan, Jahresrechnung, Personalverwaltung, Abrechnung Elternbeiträge</p> <p>2.5 Kosten der Fortbildung (Supervision, Reisekosten, Teilnehmergebühren)</p>	<p>tatsächlicher Betrag</p> <p>150 € je pädagogische Fachkraft je Monat</p> <p>100,00 € pro je pädagogische Fachkraft Die Zuschüsse für Fortbildung sind zweckgebunden.</p>
III	<p>3. Sachkosten im engeren Sinne</p> <p>3.1 Kosten der pädagogischen Arbeit</p> <p>a. Pädagogisches Material</p> <p>b. Sonstige Kosten der päd. Arbeit/ sächlicher Verwaltungsaufwand (Bücher, Zeitschriften, Geschäftsausgaben, Porto, Telefon)</p> <p>3.2 Wirtschaftsbedarf Putz- und Reinigungsmittel Sanitärmaterial</p> <p>3.3 Kosten für Grundstück und Gebäude</p> <p>a. Medien, Gebäude- und Sachversicherung, Schornsteinfeger</p> <p>b. Dienstleistungen für Hausmeister und Reinigung) / wenn nicht unter 2.1 abgerechnet</p> <p>c. Wäschereileistung</p> <p>d. Sonstige Bewirtschaftungskosten / Gartenpflege, Müll</p> <p>e. Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen (Reparaturen, Wartungen usw.)</p> <p>f. Unterhaltung von Geräten (lfd.</p>	<p>60 € je durchschnittlich belegten Platz ⁽¹⁾</p> <p>80 € je durchschnittlich belegten Platz</p> <p>40 € je gewichteten belegten Platz⁽²⁾</p> <p>tatsächlich angefallene Kosten (diese Kosten sind jährlich nachzuweisen)</p> <p>Die maximale Anerkennung der Dienstleistungen für Reinigung und Hausmeister entspricht den tatsächlichen Kosten bei Vergabe durch eine Fremdfirma, wobei der Träger die Wirtschaftlichkeit der Leistung zu prüfen hat. (Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften – vergleichbare Angebote)</p> <p>4,50 € je gewichteten Platz pro Monat</p> <p>50,00 € je belegten Platz</p> <p>mit kalk. Miete abgegolten, wenn im Eigentum des Trägers - bei Erbbaupachtvertrag durch Abgeltung in Höhe der vereinbarten kalk. Miete</p> <p>45,00 € pro durchschnittlich belegten Platz</p>

	Instandhaltung, Ersatzbeschaffung von Inventar)	
	3.4 Sonstige Aufwendungen (Mitgliedsbeiträge, päd. Initiativen)	10 € je durchschnittlich belegten Plätze
IV	4. Sachkosten im weiteren Sinne 4.1 Miete	vereinbarte kalkulatorische Miete, wenn sich das Gebäude im Eigentum des Trägers befindet. Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden für die Kindertagesstätte einzusetzen.
	4.2 Abschreibungen	werden nicht erstattet
	4.3 Zinsen	werden nicht erstattet

⁽¹⁾ Summe der belegten Plätze im Jahresdurchschnitt insgesamt unabhängig von Betreuungsart und –zeit

⁽²⁾ nach Betreuungsart- und –zeit gewichtete belegte Plätze im Jahresdurchschnitt

3.4. Kostensatzberechnung

Die anerkennungsfähigen Sachkosten der Kostenbereiche II und III sind die Grundlage des in der Vereinbarung festgelegten maximalen Kostensatzes pro durchschnittlich belegten Kindergartenplatz für eine neunstündige Betreuungszeit. Der Kostensatz wird für jede Betreuungsart auf Basis der vorgeschriebenen Personalschlüssel gemäß § 12 Absatz 2 SächsKitaG vereinbart. Zur Ermittlung des jeweiligen Kostensatzes je Kind kommt für die Betreuungsarten folgender Verteilungsschlüssel bei maximaler Betreuungszeit zur Anwendung:

Kindergarten	1,00
Krippe	2,40

Die Schlüssel für verkürzte Betreuungszeiten werden anteilig berechnet. Bei Änderungen des gesetzlichen Personalschlüssels erfolgt eine Anpassung.

4. Antragstellung und Bewilligung

4.1. Antragstellung

- 4.1.1. Der freie Träger stellt bis zum 30.09. des Vorjahres einen schriftlichen Antrag zur Förderung für das darauf folgende Kalenderjahr an die Stadtverwaltung Oschatz. Er verwendet dazu den von der Stadt Oschatz vorgegebenen Vordruck und reicht als Anlage den Haushaltsplan für das kommende Jahr ein.
- 4.1.2. Die Planung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der in der Bedarfsplanung ausgewiesenen Zahl der Plätze bzw. der für das Antragsjahr zu erwartenden durchschnittlich belegten Plätze.
- 4.1.3. Weicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze an einem Stichtag von der Zahl der vom freien Träger der Kalkulation des Antrages zugrunde gelegten voraussichtlich belegten Plätze um mehr als 5% ab, so erhält der Träger einen geänderten vorläufigen Zuwendungsbescheid. Die Stichtagsmeldung gilt als dementsprechender Zusatzantrag des freien Trägers.
- 4.1.4. Ergeben sich im laufenden Kalenderjahr aufgrund der personellen, sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte in ausgewählten Kostenarten Kosten, welche einen erhöhten Zuschussbedarf auch unter Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten nach sich ziehen, hat das der Träger der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe anzuzeigen. Entsprechend der

Haushaltslage der Großen Kreisstadt Oschatz und nach Prüfung des Antrages kann der Zuschuss angemessen erhöht werden.

- 4.1.5. Hält die Kindertageseinrichtung Plätze für Kinder mit Eingliederungshilfe vor, werden pro Anwesenheitstag des Integrativkindes zusätzlich 1,05 Euro als Sachkosten für Pädagogisches Material anerkannt. Die Finanzierung erfolgt separat über die Integrationspauschale des Kommunalen Sozialverbandes. Der freie Träger hat der Stadt Oschatz dafür mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen, für wie viele Kinder Eingliederungshilfe im Antragsjahr bewilligt wurde.

4.2. Antragsprüfung und Bewilligung

- 4.2.1 Der Antrag auf Förderung wird durch die Stadtverwaltung Oschatz geprüft.
4.2.2. Der freie Träger erhält durch die Stadtverwaltung Oschatz bis zum 01.12. des Vorjahres den Zuwendungsbescheid über die vorläufige Höhe der im Antragsjahr zu leistenden Zahlungen.

5. Aus- und Rückzahlung, Abrechnung und Prüfung der Verwendung

5.1. Aus- und Rückzahlung

Die Mittel werden in zwölf Monatsraten ausgezahlt. Ergeben sich auf der Grundlage des gültigen Festsetzungsbescheides der Stadtverwaltung Oschatz Nachzahlungen an den freien Träger, so überweist die Stadtverwaltung Oschatz den Restbetrag bis spätestens 30.09. des nachfolgenden Jahres.

5.2. Abrechnung

- 5.2.1 Der freie Träger übergibt den Nachweis der Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.3. des nachfolgenden Jahres an die Stadtverwaltung Oschatz ab. Er verwendet dazu den von der Stadt Oschatz vorgegebenen Vordruck.
5.2.2 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich durchschnittlich belegten Plätze unter Beachtung der Regelungen in den Kostenbereichen.

5.3. Prüfung der Verwendung und Festsetzungsbescheid

- 5.3.1. Die Stadtverwaltung Oschatz prüft den Verwendungsnachweis und erteilt dem freien Träger einen Festsetzungsbescheid über den Zuschuss für das Antragsjahr.
5.3.2. Alle durch die Stadtverwaltung Oschatz vorgenommenen Überprüfungen der Mittelverwendung sind zunächst Stichprobenprüfungen. Die Stadtverwaltung Oschatz ist jederzeit berechtigt, in notwendige Belege, Unterlagen und Rechnungen des freien Trägers Einsicht zu nehmen.

6. Investitionskosten der Kindertagesstätte

Für Investitionen für das Gebäude der Kindertagesstätte, für welche ein kommunaler Zuschuss benötigt wird, stellt der freie Träger einen Antrag bis zum 31. Mai für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung Oschatz. Die endgültige Entscheidung über den Investitionszuschuss trifft der Stadtrat mit Beschluss zur Haushaltssatzung des jeweiligen Jahres.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der von freien Trägern betriebenen Kindertagesstätten in der Großen Kreisstadt Oschatz tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzierungsrichtlinie vom 13.02.2012 außer Kraft.

Oschatz, den

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

		Kita Unter dem Regenbogen	Kita Schlumpfhäusen	Kita Haus Bummi
Belegung (Plätze)	Krippe	12	15	25
	Kiga	43	20	52
Kinderzahl im lfd. Jahr	gewichtet	71,36	56	108,25
Pädagogische Fachkräfte (FK)	päd. FK VZÄ	7,029	5,448	13,46
	gesamt	8	6	15
Fächen in m²	Freifläche	1568	1593,69	3152
	Nettogrundfl.	365,52	238,7	1129,69
	Nebenfläche	225,2	26,4	487,53
Wirtschaftspersonal	Hausmeister	eig.Personal + Fremd.	Fremdvergabe	0,5 VZÄ
	Reinigung	eig.Personal + Fremd.	Fremdvergabe	1,85 VZÄ
Anerkennungsfähige Kosten in Euro	Richtwerte neue Förder-richtlinie			
1. Personalkosten für päd. FK		409.783,00	346.830,00	738.352,00
Kosten pro Vzä		4.858,24	5.305,16	4.571,27
2. Sachkosten				
2.1 nachfolg. Personal				
a) Hausmeister				12.000,00
b) Reinigung				42.000,00
2.2 Zusatzkräfte außerhalb SK				
2.3. Berufsgenossenschaft/ Ausgl.abg.	tatsächl.	1.500,00	1.560,00	3.723,00
2.4. Verwaltungsaufwand (€/ FK/Mo)	150,00	14.400,00	10.800,00	27.000,00
2.5 Kosten der Fortbildung (€/FK)	100,00	800,00	600,00	1.500,00
3. Sachkosten im engeren Sinne				
3.1 Kosten der päd. Arbeit				
3.1.1 päd. Material (€ je bel. Platz)	60,00	3.300,00	2.100,00	4.620,00
3.1.2 sonst. Kosten der päd. Arbeit (€ je bel. Platz)	80,00	4.400,00	2.800,00	6.160,00
3.2 Wirtschaftbedarf /Reinigung/ Infektionsmittel	40,00	2.854,40	2.240,00	4.330,00
3.3 Kosten für Grundstück u. Gebäude				
3.3.1 Medien (Energie, Wasser/ Abwasser, Gebäude- u. Sachversicherung, Schornsteinfeger)	Prognose tatsächlich	10.000,00	6.620,00	19.700,00
3.3.2 Fremde Dienstleistungen wenn nicht in 2.1. abgerechnet				
a) Hausmeister (max. Tarif)		7.000,00	9.600,00	
b) Reinigung (max. Tarif)		27.000,00	16.000,00	
3.3.3 Wäschereileistung (€/gew. Pl./Mon)	4,50	3.853,44	3.024,00	5.845,50
3.3.4 Sonstige Bewirtschaftungskosten (€/bel.Pl.)	50,00	2.750,00	1.750,00	3.850,00
3.3.5 Unterhaltung Grundstücke baul. Anl. In der M	5,50		15.754,20	
3.3.6 Unterhaltung von Geräten (€/ Platz)	45,00	2.475,00	1.575,00	3.465,00
3.4. Sonstige Aufwendungen [€/Pl.)	10,00	550,00	350,00	770,00
Sachkosten (SK) gesamt		80.882,84	74.773,20	134.963,50
Sachkosten und Personalkosten		490.665,84	421.603,20	873.315,50
Kostensatz = anererkennungsfähige SK/ gewichtete Kinderzahl im Jahr		1.133,45	1.335,24	Änderung 1.246,78

* Erhöhung der Reinigungskosten von 38.000 € auf 42.000 € - damit Kostensatzanhebung von 1210 € auf 1246 €



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-045	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Bringewald	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Überplanmäßige Ausgabe Kreisumlage

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die überplanmäßige Ausgabe der Kreisumlage über 205.288,72 EUR. Die Finanzierung erfolgt aus Steuermehreinnahmen 2022.

Begründung

Durch die Erhöhung der Steuerkraftmesszahl um 781 TEUR der Stadt Oschatz innerhalb des Finanzausgleichgesetzes des Freistaates Sachsen erhöht sich auch die Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage. Der im Haushaltsplan 2022 geplante Ansatz von 5.659.061,00 EUR wird um 205.288,72 EUR überschritten. Die Finanzierung erfolgt aus den im Jahr 2022 prognostizierten Steuermehreinnahmen der Gewerbe- und Einkommens- und Umsatzsteuer.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-044	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Bringewald	Aktenzeichen:	9	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Überplanmäßige Ausgabe Gewerbesteuerumlage

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die überplanmäßige Ausgabe der Gewerbesteuerumlage über 36.058 EUR. Die Finanzierung erfolgt aus Steuermehreinnahmen 2022.

Begründung

Die Gewerbesteuerumlage beträgt 35 von Hundert des Gewerbesteuergrundbetrages (Ist-Aufkommen / Hebesatz). Die zu erwartenden Gewerbesteuermehreinnahmen ziehen automatisch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage der Stadt nach sich. Die Finanzierung erfolgt aus den im Jahr 2022 prognostizierten Steuermehreinnahmen der Gewerbesteuer.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022-039	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Heinrich	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Ausbau Hubertusburger Straße

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt den Ausbau der Hubertusburger Straße mit Gesamtkosten von 518.508 EUR. Die Finanzierung des Eigenmittelanteils von 277.254 EUR erfolgt aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen FAG (62.010,82 EUR) und Friedhofsmauer (142.882,63 EUR), Mehreinnahmen aus Straßeninstandsetzungspauschale (15.443,55 EUR) und Straßenlastenausgleich (46.920 EUR) sowie Reduzierung Unterhaltungsaufwand Brücken (10.000 EUR).

Begründung

Der Ausbau der Hubertusburger Straße ist im Förderprogramm GRW Infra beantragt. Im Rahmen eines Vororttermins am 10.05.2022 wurde von der Bewilligungsbehörde die Förderwürdigkeit bestätigt. Der Fördersatz liegt bei 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderentscheidung ist auf Juni 2022 terminiert. Bis dahin ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme zu sichern und eine gemeindewirtschaftliche Stellungnahme von der Rechtsaufsichtsbehörde beizubringen.



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2022- 038	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Stein	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Antrag auf Genehmigung einer PV – Anlage im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt stimmt dem Antrag auf Genehmigung einer PV – Anlage in der Rosmarinstraße 6 auf der Südseite zu.

Begründung

Entsprechend der Gestaltungssatzung § 3 Abs. 6 Nr. 2 a Satz 2 können in der Zone 2 vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbare Solaranlagen ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum der Zone 1 aus nicht eingesehen werden können.

Dazu sollen die nachfolgenden Vorgaben erfüllt werden.

- Ausreichende Unterlagen für die Bemusterung sind vorzulegen.
- Die Solaranlagen dürfen keine auffälligen Modulrahmen aufweisen.
- Die Solarplatten dürfen nicht um Dachfenster und Dachgauben herum entwickelt werden. Sie müssen sich auf zusammenhängende Flächen beschränken und sind gleichmäßig zu reihen (Rechteckflächen).
Ein Versatz in den Randbereichen ist auszuschließen.

Die zwei Modulreihen auf dem Dach unter und über den Dachfenstern entsprechen den Vorgaben der Gestaltungssatzung und sind somit zulässig.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, dem vorgelegten Antrag zuzustimmen.



